

Institutionelles Schutzkonzept des

kath. Haus für Kinder St. Christophorus

Bobingen

auf der Basis des Leitfadens für katholische
Kindertageseinrichtungen in der Diözese Augsburg.



St. Christophorus
Ein Haus für Kinder

Stand: August 2026

Inhaltsangabe

Präambel.....	2
1. Grundsätze unseres Schutzkonzeptes.....	4
1.1. Verantwortung von Träger und Leitung	4
1.2. Haltung und Kultur des Hinsehens	4
1.3. Umgang mit Macht, Grenzen und Gewalt.....	4
1.4. Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.....	6
2. Leitbild	6
3. Risikoanalyse und Grundsätze der Prävention.....	6
3.1. Risikoanalyse in unserer Einrichtung	7
3.2. Prävention im pädagogischen Alltag	9
3.3. Sexualpädagogisches Konzept.....	10
3.4. Partizipation als Schutzfaktor	11
3.5. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	12
3.6. Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Personenberechtigten	13
3.7. Beschwerdemanagement.....	13
3.8. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	14
3.9. Klare Regeln und transparente Strukturen.....	16
3.10. Aus- und Fortbildung.....	17
3.11. Zusammenarbeit im Team	17
3.12. Sprache und Wortwahl.....	19
3.13. Raumkonzept	19
4. Selbstverpflichtung	22
5. Verhaltenskodex des kath. Haus für Kinder St. Christophorus Bobingen.....	22
6. Intervention und Verfahrensabläufe.....	30
6.1. Grundsätze des Verdachts- und Ereignisfalls	30
6.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	31
6.3. Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalt durch Mitarbeiter*innen.....	32
6.4. Übergriffiges Verhalten und Gewalt unter Kindern.....	33
6.5. Meldepflicht nach §47 SGB VIII	34
6.6. Information der Missbrauchsbeauftragten	34
6.7. Dokumentation und Informationsweitergabe.....	34
6.8. Rehabilitation und Aufarbeitung	35
6.9. Reflexion der Verfahrensabläufe.....	36
7. Kontaktadressen und Beratungsstellen	37
8. Anlagen	39

Präambel

Die katholische Kindertageseinrichtung St. Christophorus der Diözese Augsburg hat zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum ist, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln. Kinderschutz verstehen wir nicht ausschließlich als Reaktion auf Gefährdungen, sondern als gelebte Haltung im pädagogischen Alltag. Kinder erfahren bei uns Schutz durch verlässliche Beziehungen, Partizipation, Transparenz, klare Grenzen und eine Kultur des Hinsehens. Unser Schutzkonzept begleitet daher alle Bereiche unseres täglichen Handelns.

Rechtliche Grundlagen:

Darüber hinaus ist wir als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden (Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBiG), §8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung ist nach §45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII verbunden mit der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Kinderrechte:

Die Grundlage unseres pädagogischen und institutionellen Handelns bildet die UN-Kinderrechtskonvention. Jedes Kind wird unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sozialem Status oder individuellen Voraussetzungen als eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten anerkannt wird. Wir verpflichten uns, die Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und im pädagogischen Alltag aktiv umzusetzen.

Für den Kinderschutz in unserem Haus sind insbesondere folgende Rechte von Bedeutung:

- Das Recht auf Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung,
- das Recht auf Beteiligung, Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung,
- das Recht, gehört und mit seinen Anliegen und Beschwerden ernst genommen zu werden,
- das Recht auf körperliche Selbstbestimmung sowie die Wahrung persönlicher Grenzen,
- das Recht auf Privatsphäre und den Schutz der Intimsphäre,
- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung,
- das Recht auf Bildung, Förderung und individuelle Entwicklung sowie
- das Recht auf Spiel, Erholung und Ruhe.

Kinderrechte gelten für alle Kinder unseres Hauses unabhängig von Alter und Entwicklungsstand. Die Form der Beteiligung, Information und Unterstützung orientiert sich an den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen des jeweiligen Kindes. Kinderrechte zeigen sich für uns im konkreten pädagogischen Handeln.

Kinder dürfen ihre Meinung äußern, Entscheidungen mitgestalten und sich beschweren. Ihre verbalen und nonverbalen Signale sowie persönliche Grenzen werden wahrgenommen und ernst genommen. Entscheidungen die Kinder betreffen, werden ihnen altersgerecht und entwicklungsangemessen erklärt. Kinderrechte verstehen wir damit nicht nur als gesetzliche und pädagogische Grundlage, sondern als verbindlichen Maßstab unseres täglichen Handelns.

Kirchliche Rahmenordnung zur Prävention:

Neben den gesetzlichen Vorgaben bildet die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ eine verbindliche Grundlage unseres institutionellen Schutzkonzeptes.

Die Rahmenordnung wurde für die Diözese Augsburg durch Bischof Bertram Meier in Kraft gesetzt und bildet gemeinsam mit den Vorgaben zur Prävention die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung unseres Schutzkonzeptes.

1. Grundsätze unseres Schutzkonzeptes

1.1. Verantwortung von Träger und Leitung

1.2. Haltung und Kultur des Hinsehens

Ein wirksamer Kinderschutz braucht eine gemeinsame Haltung aller Mitarbeitenden. In unserem Haus leben wir eine Kultur des Hinsehens, Ansprechens und gemeinsamen Reflektierens. Der Schutz der Kinder ist Aufgabe aller Mitarbeitenden und nicht allein Aufgabe der Leitung oder einzelner mit dem Kinderschutz beauftragter Personen.

Wir begegnen jedem Kind mit Respekt und nehmen seine Bedürfnisse, Gefühle, Äußerungen und persönliche Grenzen ernst. Kinder werden als eigenständige Persönlichkeiten und kompetente Mitgestalter ihres Alltags wahrgenommen. Sie haben das Recht auf Beteiligung und Beschwerde sowie darauf, in ihren individuellen Grenzen wahrgenommen und geschützt zu werden.

Zu einer Kultur des Hinsehens gehört für uns auch, das eigene pädagogische Handeln und das Handeln im Team kritisch zu reflektieren. Unsicherheiten und Fehler dürfen benannt werden. Grenzverletzendes oder fachlich nicht angemessenes Verhalten wird jedoch nicht aus Kollegialität übergangen oder verharmlost, sondern angesprochen, reflektiert und entsprechend seiner Art und Schwere bearbeitet.

Alle Mitarbeitenden übernehmen dabei eine Vorbildfunktion. Eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur, gegenseitige Unterstützung und die Bereitschaft zur Selbstreflexion bilden wesentliche Grundlagen unseres Kinderschutzes.

1.3. Umgang mit Macht, Grenzen und Gewalt

Zwischen Kindern und Erwachsenen besteht aufgrund von Alter, Wissen, Erfahrung, Verantwortung und Abhängigkeit ein natürliches Machtgefälle. Pädagogische Mitarbeitende tragen deshalb eine besondere Verantwortung dafür, ihre Macht bewusst, transparent und ausschließlich zum Wohl und zum Schutz der Kinder einzusetzen. Macht zeigt sich im pädagogischen Alltag in vielen Situationen, beispielsweise beim Aufstellen und Durchsetzen von Regeln, bei Entscheidungen über Tagesabläufe, beim Essen, in Pflege- und Toilettensituationen, beim Schlafen und Ruhen, bei Konflikten oder bei der Gewährung von Freiräumen. Wir reflektieren deshalb regelmäßig, ob unser Handeln notwendig, angemessen und für das Kind nachvollziehbar ist.

Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen. Dazu gehören insbesondere körperliche, psychische, sexualisierte und digitale Gewalt sowie Vernachlässigung. Auch Beschämung, Einschüchterung, Drohungen, Ausgrenzung oder das bewusste Missachten kindlicher Bedürfnisse und Grenzen können Formen von Gewalt darstellen.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können im pädagogischen Alltag beispielsweise durch Unachtsamkeit, Fehleinschätzungen oder eine nicht ausreichend wahrgenommene Grenze des Kindes entstehen. Entscheidend ist der professionelle Umgang damit. Grenzverletzungen werden nicht bagatellisiert, sondern zeitnah angesprochen und reflektiert. Die Grenze des Kindes wird wiederhergestellt und es erfolgt eine angemessene Entschuldigung. Gemeinsam wird geprüft, wodurch die Situation entstanden ist, und was verändert werden muss, damit

sie sich möglichst nicht wiederholt. Pädagogisch nicht akzeptables oder übergriffiges Verhalten ist davon klar abzugrenzen und wird in unserer Einrichtung nicht toleriert. Dazu gehören beispielsweise Anschreien, Beschimpfen, Bloßstellen oder Beschämen, Drohen und Einschüchtern, willkürlicher Ausschluss aus der Gemeinschaft, das Erzwingen von Essen oder Trinken, unangemessene oder entwürdigende Konsequenzen, das bewusste Ignorieren kindlicher Bedürfnisse und Grenzen, unangemessener Körperkontakt sowie das Ausnutzen der eigenen Machtposition. Beobachtetes oder bekannt gewordenes Fehlverhalten wird angesprochen und entsprechend seiner Art, Häufigkeit und Schwere eingeordnet. Wenn es zum Schutz des Kindes oder zur weiteren fachlichen Klärung erforderlich ist, wird die Leitung einbezogen und es werden die festgelegten Verfahrenswege unserer Einrichtung angewendet. Schwerwiegendes oder möglicherweise strafbares Verhalten, wie körperliche oder sexualisierte Gewalt, Nötigung, vorsätzliches Einsperren, Misshandlung oder schwerwiegende Vernachlässigung, stellt eine erhebliche Verletzung der Rechte und des Schutzes von Kindern dar. In solchen Situationen hat der unmittelbare Schutz des Kindes Vorrang. Die Einrichtungsleitung und der Träger werden entsprechend der festgelegten Verfahrenswege einbezogen und abhängig von Art und Schwere des Vorfalls werden die erforderlichen weiteren Schritte eingeleitet.

Neben dem Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern nehmen wir in unserer teiloffenen Einrichtung mit einer Altersspanne von 2,5-ca 10 Jahren auch Machtverhältnisse zwischen Kindern bewusst wahr. Unterschiede in Alter, Entwicklungsstand, körperlicher Stärke, sprachlichen Fähigkeiten, Beliebtheit oder Gruppenzugehörigkeiten können zu Machtungleichgewichten führen. Aufgrund der großen Altersspanne in unserer Einrichtung berücksichtigen wir diese möglichen Machtgefälle auch bei der Gestaltung unserer Räume und der teiloffenen Arbeit. Kindergartenkinder und Hortkinder der ersten Klasse können am Nachmittag gemeinsam teiloffene Spielbereiche nutzen. Bei Begegnungen und gemeinsamen Spielsituationen mit älteren Hortkindern achten die pädagogischen Mitarbeiter*innen besonders auf die entstehenden Gruppendynamiken und begleiten diese entsprechend der jeweiligen Situation und des Entwicklungsstandes der beteiligten Kinder. Insbesondere bei größeren Alters- und Entwicklungsunterschieden sorgen wir für eine erhöhte pädagogische Präsenz und stellen sicher, dass jüngere Kinder nicht unbeaufsichtigt in für sie möglicherweise überfordernden oder von einem Machtgefälle geprägten Situationen verbleiben und greifen ein, wenn Kinder unter Druck gesetzt, ausgeschlossen, eingeschüchtert oder in ihren persönlichen Grenzen und ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Kinder werden darin bestärkt, eigene Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken, „Nein“ zu sagen und sich Unterstützung zu holen. Ebenso lernen sie, die Grenzen anderer Menschen zu respektieren.

Regeln und Entscheidungen werden alters- und entwicklungsangemessen erklärt, nachvollziehbar begründet und die Kinder werden dabei beteiligt. Kinder dürfen Fragen stellen, ihre Meinung äußern und Entscheidungen hinterfragen. Konsequenzen stehen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Situation, sind verhältnismäßig und dienen dem Schutz, der Orientierung und dem Lernen. Strafen, Demütigungen und der Entzug grundlegender Bedürfnisse sind keine pädagogischen Mittel.

1.4. Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Unser Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Dokument, sondern Bestandteil unserer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Es wird im pädagogischen Alltag gelebt, im Team regelmäßig reflektiert und mindestens einmal jährlich an einem Konzeptionstag auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft. Grundlage hierfür sind insbesondere die Ergebnisse der Risikoanalyse, Rückmeldungen und Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden sowie gesetzliche, fachliche und strukturelle Änderungen.

Ergeben sich daraus neue Risiken oder Veränderungsbedarfe, werden entsprechende Maßnahmen vereinbart, Verantwortlichkeiten festgelegt und das Schutzkonzept angepasst. Auch konkrete Vorfälle, Grenzverletzungen oder Veränderungen innerhalb der Einrichtung werden zum Anlass genommen, bestehende Abläufe und Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

Neue Mitarbeitende werden im Rahmen ihrer Einarbeitung mit dem Schutzkonzept und dem verbindlichen Verhaltenskodex vertraut gemacht. In der ersten Zeit werden sie eng durch erfahrene Mitarbeitende begleitet und erhalten regelmäßige Rückmeldungen zu ihrem pädagogischen Handeln. Insbesondere sensible Situationen und Situationen mit erhöhtem Schutzbedarf übernehmen sie erst nach entsprechender Einführung und Begleitung zunehmend selbstständig. Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, die vereinbarten Schutzstandards im Alltag umzusetzen und an deren Weiterentwicklung mitzuwirken da diese für alle verbindlich sind.

2. Leitbild

Das Leitbild in unserem Haus für Kinder bildet die Grundlage unseres täglichen pädagogischen Handelns und gibt allen Mitarbeitenden Orientierung für einen wertschätzenden und professionellen Umgang miteinander. Im Mittelpunkt stehen die Würde, die Rechte und die individuelle Persönlichkeit jedes Kindes. Wir verstehen Kinder als eigenständige und kompetente Menschen, die ihre Entwicklung aktiv mitgestalten. Deshalb schaffen wir eine Umgebung, in der sie sich sicher, angenommen und ernst genommen fühlen. Partizipation, Mitbestimmung und eine verlässliche Beziehungsgestaltung sind für uns wesentliche Bestandteile eines wirksamen Kinderschutzes. Als katholische Kindertageseinrichtung orientieren wir uns am christlichen Menschenbild, an den Kinderrechten sowie an den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Kindeswohls. Dabei sind wir offen für alle Kinder und Familien unabhängig von Religion, Herkunft und kultureller und weltanschaulicher Zugehörigkeit. Eltern und Personensorgeberechtigte verstehen wir als wichtige Erziehungspartner und beziehen sie in die gemeinsame Verantwortung für das Wohl und den Schutz der Kinder ein. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Offenheit und des gegenseitigen Respekts zu leben, in der Grenzverletzungen frühzeitig erkannt, angesprochen und konsequent bearbeitet werden. Kinderschutz verstehen wir dabei nicht als einzelne Maßnahme, sondern als gemeinsame Haltung, die das gesamte Handeln unserer Einrichtung prägt.

3. Risikoanalyse und Grundsätze der Prävention

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, mögliche Risiken und Gefährdungssituationen innerhalb der eigenen Einrichtung zu kennen und ihnen gezielt entgegenzuwirken. Die

Risikoanalyse bildet daher die Grundlage unserer Präventionsarbeit. Sie nimmt räumliche, strukturelle, organisatorische und pädagogische Bedingungen in den Blick, die Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalt begünstigen oder deren Wahrnehmung und Aufdeckung erschweren können. Gleichzeitig werden bestehende Schutzfaktoren betrachtet und daraus konkrete Präventionsmaßnahmen für unsere Einrichtung abgeleitet.

3.1. Risikoanalyse in unserer Einrichtung

Aus den räumlichen Gegebenheiten, der Altersstruktur und der Organisation unseres Hauses ergeben sich besondere Situationen, die im Rahmen des Kinderschutzes berücksichtigt werden:

Altersstruktur und gemeinsame Raumnutzung

In unserem Haus werden Kindergarten- und Hortkinder mit unterschiedlichen Entwicklungsständen und Bedürfnissen betreut. Insbesondere bei gemeinsam genutzten Räumen und Übergangszeiten können sich daraus besondere Anforderungen an Aufsicht und Begleitung ergeben. Dies berücksichtigen wir bei der Raum- und Gruppenorganisation. Kindergartenkinder und Erstklässler können am Nachmittag gemeinsam teiloffene Bereiche nutzen. Begegnungen mit älteren Hortkindern werden insbesondere bei größeren Alters- und Entwicklungsunterschieden entsprechend pädagogisch begleitet. Der Umgang mit daraus entstehenden Machtgefällen ist unter Punkt 1.3 beschrieben.

Teiloffene Arbeit und Rückzugsbereiche

Die teiloffene Arbeit ermöglicht den Kindern Selbstständigkeit, Mitbestimmung und Rückzug. Gleichzeitig entstehen Bereiche, die nicht dauerhaft unmittelbar einsehbar sind. Innerhalb des Teams bestehen deshalb klare Zuständigkeiten. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen zeigen regelmäßig Präsenz in den verschiedenen Bereichen und berücksichtigen insbesondere schwer einsehbare und von Kindern als Rückzugsorte genutzte Räume. Rückzug und Privatsphäre der Kinder werden ermöglicht, ohne den Schutz der Kinder aus dem Blick zu verlieren.

Pflege-, Toiletten- und Umkleidebereiche

Pflege-, Toiletten- und Umkleidesituationen stellen aufgrund ihrer Intimität und der möglichen Abhängigkeit von Unterstützung besonders sensible Bereiche dar. Die räumliche Gestaltung und die pädagogischen Abläufe berücksichtigen deshalb sowohl die Intimsphäre als auch den Schutz der Kinder. Die konkreten Standards für diese Situationen sind im sexualpädagogischen Konzept festgelegt.

Personelle Engpässe und Aufsicht

Krankheitsbedingte Ausfälle, Pausen, Randzeiten oder andere personelle Engpässe können die pädagogische Präsenz und Aufsicht beeinflussen. Schutz und Aufsicht der Kinder haben in diesen Situationen Vorrang. Zuständigkeiten, Raumnutzung und pädagogische Angebote werden bei Bedarf an die vorhandene personelle Situation angepasst und täglich in einem kurzen Jour Fixe besprochen.

Bring-, Abhol- und Übergangssituationen

Bring- und Abholzeiten sowie Wechsel zwischen Gruppen, Räumen und Altersbereichen stellen besondere Übergangssituationen dar. Zuständigkeiten und Übergaben sind deshalb klar geregelt. Kinder werden ausschließlich an abholberechtigte Personen übergeben. Veränderungen oder Unklarheiten in der Abholsituation werden vor der Übergabe geklärt.

Externe Personen

Handwerkerinnen, Lieferantinnen, externe Fachkräfte und andere einrichtungsfremde Personen können sich zeitweise im Haus aufhalten. Ihr Aufenthalt wird den Mitarbeiter*innen bekannt gemacht und auf die erforderlichen Bereiche beschränkt. Einrichtungsfremde Personen halten sich grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt mit Kindern in geschützten oder nicht einsehbaren Bereichen auf.

Um unbefugten Personen den Zutritt zur Einrichtung zu erschweren, ist der Nebeneingang des Hauptgebäudes dauerhaft verschlossen, sodass Besuchende zwingend den Haupteingang nutzen müssen. Der Haupteingang ist lediglich zur Bringzeit von 7.00-8.30 Uhr geöffnet und kann nur mit einem Tastendruck von außen geöffnet werden. Zu dieser Zeit herrscht reges Kommen und Gehen, was einen Zutritt für Unbefugte deutlich erschwert. Ab 8.30 bis 16.00 Uhr müssen Eltern sowie Besucher bei der betreffenden Gruppe klingeln und ihr Anliegen per Sprechanlage schildern. Erst dann wird per Tastendruck von der Gruppe die Türe geöffnet.

Sicherung der Ausgänge

Zum Schutz der Kinder vor unbeaufsichtigtem Verlassen der Einrichtung dienen die verbauten Türöffner mit Schaltern auf Erwachsenenhöhe. Die Ausgänge sind somit so gesichert, dass Kindergartenkinder die Einrichtung nicht unbeaufsichtigt verlassen können. Hortkinder dürfen mit entsprechend der mit den Personenberechtigten getroffenen Vereinbarungen und der geltenden Regeln selbstständig verlassen.

Abholende Personen sind angehalten, darauf zu achten nur mit ihren eigenen Kindern die Einrichtung zu verlassen sowie auf geschlossene Türen zu achten. Ebenso sollen sie uns darauf aufmerksam machen, falls doch eine Unbefugte Person gemeinsam mit Eltern die Einrichtung betreten hat.

Der Garten ist durch abschließbare Tore gegen unbefugten Zutritt sowie ein unbeaufsichtigtes Verlassen gesichert.

Angrenzendes Umfeld und Schutz der Intimsphäre im Außenbereich

Aufgrund des angrenzenden Pausenhofes der Mittelschule werden mögliche Kontakte zwischen den betreuten Kindern und älteren Schülerinnen besonders berücksichtigt. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten entsprechende Begegnungen im Blick und begleiten diese. Auch achten wir bei der Nutzung des Außengeländes auf die Wahrung der Intimsphäre der Kinder. Insbesondere in den Sommermonaten und bei Wasserspielen werden Situationen berücksichtigt, in denen Kinder durch Kleidung, Bewegungsabläufe oder die Einsehbarkeit im Garten unabsichtlich entblößt werden könnten. Beim Rutschen und bei vergleichbaren Bewegungsangeboten achten wir darauf, dass bei Kleidungsstücken wie Röcken oder Kleidern eine kurze Hose bzw. geeignete Kleidung darunter getragen wird,

sodass der Intimbereich geschützt bleibt. Wasserspiele im Garten finden ausschließlich in geeigneter Badekleidung statt. Ebenso ziehen sich die Kinder nicht im einsehbaren Garten um. Für das An- und Ausziehen werden geschützte Bereiche innerhalb der Einrichtung genutzt.

Digitale Medien sowie Foto- und Filmaufnahmen

Digitale Medien sowie Foto- und Filmaufnahmen bergen Risiken für die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz der Kinder. Für ihre Nutzung gelten deshalb verbindliche einrichtungsinterne Regelungen. Die konkreten Schutzmaßnahmen sind unter Punkt 3.4 „Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken“ beschrieben.

Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft und insbesondere bei räumlichen, personellen oder organisatorischen Veränderungen sowie nach besonderen Vorkommnissen angepasst. Erkenntnisse aus dem pädagogischen Alltag, Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden sowie Beschwerden fließen in die Weiterentwicklung unserer Schutzmaßnahmen ein.

3.2. Prävention im pädagogischen Alltag

Prävention findet in unserer Einrichtung nicht nur in gezielten Angeboten oder Projekten statt, sondern ist Bestandteil des täglichen pädagogischen Handelns. Ziel ist es, Kinder in ihrer Persönlichkeit, Selbstwirksamkeit und Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und Grenzen zu stärken und ihnen Sicherheit im Umgang mit anderen Menschen zu vermitteln.

Kinder werden darin unterstützt, ihre Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, auszudrücken und für diese einzustehen. Sie erfahren, dass ein „Nein“ Bedeutung hat und dass sie sich jederzeit Hilfe und Unterstützung bei einer vertrauten Person holen dürfen. Gleichzeitig begleiten wir sie dabei, die Grenzen anderer wahrzunehmen und zu respektieren. Konflikte werden alters- und entwicklungsangemessen begleitet und gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen gesucht.

Die Kinder lernen ihre Rechte altersgerecht kennen. Kinderrechte werden sowohl in Alltagssituationen aufgegriffen als auch regelmäßig durch Projekte, Gespräche, Bilderbücher, Lieder und andere kindgerechte Methoden thematisiert. Insbesondere die Vorschulkinder erhalten im Rahmen der Vorschularbeit Möglichkeiten, Selbstbehauptung, den Umgang mit Konfliktsituationen und das Einholen von Hilfe zu erproben.

Selbstbestimmung wird auch im Alltag ermöglicht. Im Freispiel entscheiden die Kinder im Rahmen der bestehenden Regeln und Strukturen selbst über Spielmaterial, Spielpartner*innen, Spielort und Spieldauer. Auch Rückzug, Beobachten und Nichtstun werden als legitime Bedürfnisse der Kinder respektiert.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gestalten Kommunikation alters- und entwicklungsangemessen. Beobachtete

Veränderungen im Verhalten, Rückzug, Ängste, ungewöhnliche Äußerungen oder andere mögliche Hinweise auf Belastungen werden ernst genommen, im Team fachlich reflektiert und bei Bedarf entsprechend der festgelegten Verfahren weiterverfolgt.

Prävention bedeutet für uns damit, Kindern im Alltag wiederholt die Erfahrung zu ermöglichen: Meine Gefühle und Grenzen werden wahrgenommen, meine Meinung wird gehört, ich darf Nein sagen und ich weiß, an wen ich mich wenden kann, wenn ich Unterstützung brauche.

3.3. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist ein natürlicher Bestandteil der Entwicklung und unterscheidet sich grundlegend von erwachsener Sexualität. Bei Kindern stehen Neugier, Körperwahrnehmung und spielerisches Erkunden im Vordergrund. Dieses Verständnis ermöglicht uns, kindliches Verhalten entwicklungsangemessen einzuordnen, ohne es zu sexualisieren oder zu tabuisieren.

Wir vermitteln den Kindern alters- und entwicklungsangemessen Wissen über ihren Körper und verwenden klare und sachliche Bezeichnungen für Körperteile. Dadurch unterstützen wir sie darin, über ihren Körper und ihre Erfahrungen sprechen und mögliche Grenzverletzungen benennen zu können.

Geschlechterstereotype Zuschreibungen werden im pädagogischen Alltag bewusst reflektiert. Kinder werden unabhängig von ihrem Geschlecht in ihren Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt.

Umgang mit kindlicher Körpererkundung

Kindliche Neugier auf den eigenen Körper und körperliche Unterschiede kann im pädagogischen Alltag auftreten und wird weder aktiv initiiert noch tabuisiert. Körpererkundung wird ausschließlich im Rahmen der alters- und entwicklungsangemessenen kindlichen Entwicklung zugelassen und pädagogisch begleitet. Dabei gelten verbindliche Schutzregeln:

- Körpererkundungsspiele finden ausschließlich freiwillig statt. Jedes beteiligte Kind entscheidet selbst, ob und wie lange es mitspielen möchte und kann das Spiel jederzeit beenden.
- Ein „Nein“ oder andere verbale und nonverbale Zeichen der Ablehnung werden jederzeit respektiert.
- Zwischen den beteiligten Kindern darf kein deutliches Alters-, Entwicklungs- oder Machtgefälle bestehen.
- Kein Kind darf überredet, unter Druck gesetzt oder zur Geheimhaltung aufgefordert werden.
- Die Kinder dürfen sich gegenseitig nicht verletzen. Gegenstände werden nicht in Körperöffnungen eingeführt.

- Die pädagogischen Mitarbeiter*innen kennen die Regeln, beobachten die Gruppendynamiken und stehen den Kindern als verlässliche Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie greifen ein, wenn Regeln oder persönliche Grenzen nicht eingehalten werden.

Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern

Bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern wird die Situation unmittelbar beendet und für den Schutz aller beteiligten Kinder gesorgt. Der Schutz und die Stabilisierung des betroffenen Kindes haben dabei Vorrang. Die beteiligten Kinder werden zunächst getrennt voneinander und alters- sowie entwicklungsangemessen begleitet.

Die Situation wird fachlich eingeordnet. Dabei werden insbesondere Freiwilligkeit, Alters- und Entwicklungsstand, ein mögliches Machtgefälle sowie Art, Intensität und mögliche Wiederholungen des Verhaltens berücksichtigt. Die Leitung wird einbezogen und der Vorfall sachlich dokumentiert.

Die beteiligten Kinder erhalten entsprechend ihrer jeweiligen Situation pädagogische Unterstützung. Grenzverletzendes Verhalten wird klar benannt und begrenzt, ohne das betreffende Kind zu beschämen oder als Person abzuwerten.

Die Sorgeberechtigten werden abhängig von Art und Schwere des Vorfalls informiert. Bei Bedarf werden weitere fachliche oder institutionelle Schritte eingeleitet.

3.4. Partizipation als Schutzfaktor

Eine wesentliche Säule des Kinderschutzes ist die Partizipation. Kinder, die erfahren, dass ihre Meinung gehört wird und sie ihren Alltag mitgestalten können, erleben Selbstwirksamkeit und lernen, eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu vertreten. Partizipation ist ein Recht der Kinder und in unserer pädagogischen Arbeit fest verankert.

Beteiligung bedeutet dabei nicht, dass Kinder jede Entscheidung selbst treffen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen tragen die Verantwortung für Schutz, Sicherheit und die Rechte aller Kinder. Für Kinder wird alters- und entwicklungsangemessen transparent gemacht, wo sie selbst entscheiden, mitentscheiden oder ihre Meinung einbringen können und wo Entscheidungen durch Erwachsene getroffen werden müssen.

Partizipation zeigt sich in unserem Alltag beispielsweise durch: Frühstück in Buffetform:

- Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie von den angebotenen Speisen essen möchten. Sie können sich entsprechend ihrer Fähigkeiten selbstständig bedienen.
- Mittagessen: Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten und werden nicht zum Probieren oder Aufessen gezwungen. Entsprechend ihrer Fähigkeiten schöpfen sie ihr Essen selbst.

- Freispiel: Die Kinder wählen im Rahmen unseres teiloffenen Konzeptes Spielpartner*innen, Spielmaterial, Spielort und Spieldauer selbstständig
- Kinderkonferenzen und Beteiligungsgremien: Die Kinder werden über anstehende Themen informiert, können ihre Ideen und Meinungen einbringen und werden an Entscheidungen beteiligt.
- Gestaltung des pädagogischen Alltags: Kinder können ihre Interessen und Ideen bei Projekten, Angeboten, der Gestaltung von Spielbereichen und bei gemeinsam geltenden Regeln einbringen.

Wünsche, Meinungen und Entscheidungen der Kinder dürfen für sie keine negativen Konsequenzen haben. Kann ein Wunsch oder eine Entscheidung nicht umgesetzt werden, wird dies alters- und entwicklungsangemessen erklärt und nachvollziehbar begründet

3.5. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Digitale Medien sind Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und werden in unserer Einrichtung alters- und entwicklungsangemessen eingesetzt. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte, der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Kinder hat dabei besondere Bedeutung. Kinder werden entsprechend ihres Entwicklungsstandes für einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien sensibilisiert.

Für Foto-, Film- und Mediennutzung gelten in unserer Einrichtung folgende verbindliche Regelungen:

- Foto- und Filmaufnahmen von Kindern erfolgen ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Geräten der Einrichtung und im Rahmen der vorliegenden Einwilligungen der Personensorgeberechtigten.
- Auch bei bestehender Einwilligung wird der erkennbare Wille des Kindes berücksichtigt. Möchte ein Kind nicht fotografiert oder gefilmt werden, wird dies respektiert.
- Aufnahmen werden ausschließlich für die zuvor festgelegten pädagogischen bzw. einrichtungsbezogenen Zwecke verwendet und entsprechend der geltenden Datenschutzregelungen gespeichert und verarbeitet.
- Für Eltern, Besucher*innen und sonstige externe Personen gilt innerhalb der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen die jeweils festgelegte Regelung zu Foto- und Filmaufnahmen. Diese wird transparent kommuniziert.
- Bilder oder Informationen über Kinder werden nicht über private Messenger, private soziale Netzwerke oder private Accounts von Mitarbeiter*innen weitergegeben.
- Digitale Medien werden von den Kindern grundsätzlich in einem pädagogisch begleiteten Rahmen genutzt. Inhalte und Nutzungsdauer werden alters- und entwicklungsangemessen ausgewählt.
- Werden Bilder der Einrichtung veröffentlicht, achten wir neben den erforderlichen Einwilligungen auf eine respektvolle Darstellung der Kinder. Bloßstellende, intime oder für das Kind später möglicherweise beschämende Aufnahmen werden nicht erstellt oder veröffentlicht.

3.6. Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Personensorgeberechtigten

Eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten ist ein wichtiger Bestandteil unseres Kinderschutzes. Eltern werden transparent über die Schutzstandards, Regeln und pädagogischen Grundsätze unserer Einrichtung informiert. Das Schutzkonzept und die pädagogische Konzeption sind für sie zugänglich.

Beobachtungen, Rückmeldungen und Sorgen von Eltern werden ernst genommen. Gleichzeitig suchen die pädagogischen Mitarbeiter*innen das Gespräch, wenn sie Veränderungen beim Kind wahrnehmen oder Hinweise entstehen, die für dessen Wohl und Schutz von Bedeutung sein können. Bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, wird entsprechend der im Schutzkonzept festgelegten Verfahrensabläufe gehandelt.

Unterschiedliche familiäre, kulturelle und weltanschauliche Vorstellungen werden respektiert. Die Rechte des Kindes, sein Schutz, seine Würde und seine körperliche Selbstbestimmung bilden dabei die verbindliche Grenze unseres pädagogischen Handelns.

Die Einrichtungsleitung steht in regelmäßigem Austausch mit dem Elternbeirat. Dieser vertritt die Belange der Elternschaft und wird in geeigneter Form in die Weiterentwicklung einrichtungsbezogener Themen des Kinderschutzes einbezogen.

Eltern werden darin bestärkt, Fragen, Unsicherheiten, Beobachtungen und Kritik offen anzusprechen. Die hierfür bestehenden Beschwerdewege werden transparent kommuniziert und sind unter Punkt 3.7 beschrieben.

3.7. Beschwerdemanagement

Beschwerden, Rückmeldungen und Kritik verstehen wir als wichtigen Bestandteil unserer Qualitätsentwicklung und unseres Kinderschutzes. Alle Kinder, Eltern und Personensorgeberechtigten sowie Mitarbeiter*innen haben das Recht, Beobachtungen, Sorgen, Kritik und Beschwerden zu äußern, ohne daraus Nachteile erfahren zu müssen. Beschwerden werden ernst genommen, zeitnah bearbeitet und entsprechend ihrem Inhalt dokumentiert und weiterverfolgt.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Kinder können sich jederzeit an eine pädagogische Mitarbeiterin ihres Vertrauens wenden und selbst entscheiden, welcher Person sie sich anvertrauen möchten. Beschwerden müssen nicht ausschließlich sprachlich geäußert werden. Auch Rückzug, Ablehnung, Weinen, körperliche Abwehr, Verhaltensveränderungen oder andere nonverbale Signale können Ausdruck von Unwohlsein oder einer Beschwerde sein und werden von den Mitarbeiterinnen aufmerksam wahrgenommen und ernst genommen.

Im pädagogischen Alltag schaffen wir regelmäßig Möglichkeiten für Rückmeldungen, beispielsweise in Gesprächs- und Abschlussrunden. Kinder, die sich nicht in einer Gruppe äußern möchten, erhalten die Möglichkeit zu einem geschützten Einzelgespräch. Zusätzlich

findet jährlich eine Kinderbefragung statt. Ein für die Kinder frei zugänglicher Beschwerdebriefkasten mit Beschwerdebildern ermöglicht auch jüngeren Kindern und Kindern mit eingeschränkten sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten eine niedrigschwellige Form der Rückmeldung.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Personensorgeberechtigte

Eltern und Personensorgeberechtigte können sich persönlich an die pädagogischen Mitarbeiter*innen, die Einrichtungsleitung oder den Elternbeirat wenden. Beschwerden können in Tür- und Angelgesprächen, vereinbarten Gesprächsterminen oder über den Briefkasten des Elternbeirats eingebracht werden.

Darüber hinaus findet jährlich eine Elternbefragung statt, in der Rückmeldungen, Wünsche, Kritik und Verbesserungsvorschläge eingebracht werden können. Die Ergebnisse werden ausgewertet und fließen in die Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit und einrichtungsbezogenen Strukturen ein. Die bestehenden Beschwerde- und Rückmeldewege werden den Familien transparent kommuniziert.

Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen können Anliegen und Beschwerden im direkten Gespräch, gegenüber der Einrichtungsleitung sowie in Mitarbeitergesprächen, Teamsitzungen und Reflexionsformaten einbringen. Betrifft eine Beschwerde die Einrichtungsleitung selbst oder kann ein Anliegen innerhalb der Einrichtung nicht angemessen geklärt werden, besteht die Möglichkeit, sich an den Träger bzw. die zuständige übergeordnete Stelle zu wenden.

Umgang mit Beschwerden

Beschwerden werden zunächst angehört und sachlich aufgenommen. Gemeinsam wird geklärt, welcher Handlungsbedarf besteht und wer für die weitere Bearbeitung verantwortlich ist. Die Beschwerdeführende Person erhält – soweit möglich und unter Beachtung des Datenschutzes – eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen und gegebenenfalls über daraus resultierende Veränderungen.

Beschwerden oder Beobachtungen, die Hinweise auf Grenzverletzungen, Übergriffe oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung enthalten, werden nicht ausschließlich im regulären Beschwerdeverfahren bearbeitet. In diesen Fällen werden die entsprechenden Interventions- und Verfahrensabläufe unseres Schutzkonzeptes ein.

3.8. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Kindern und pädagogischen Mitarbeiter*innen ist eine wichtige Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Körperliche und emotionale Nähe kann Kindern Sicherheit, Trost und Geborgenheit vermitteln. Gleichzeitig tragen Erwachsene die Verantwortung dafür, professionelle Grenzen zu wahren und die individuellen Bedürfnisse und Grenzen der Kinder zu respektieren.

Körperliche Nähe orientiert sich grundsätzlich an den Bedürfnissen und Signalen des Kindes und wird nicht eingefordert oder gegen dessen erkennbaren Willen fortgeführt. Verbale und

nonverbale Zeichen von Ablehnung werden wahrgenommen und respektiert. Körperkontakt dient den Bedürfnissen des Kindes und nicht denen der erwachsenen Person.

Umarmungen, Trösten, auf dem Schoß sitzen oder andere Formen körperlicher Nähe können zugelassen und erwidert werden, wenn sie vom Kind ausgehen oder seinem erkennbaren Bedürfnis entsprechen. Küsse zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern sowie Berührungen an Brust oder Intimbereich außerhalb notwendiger Pflege- oder Versorgungssituationen gehören nicht zu einer professionellen Beziehung und werden entsprechend begrenzt und kindgerecht erklärt. Körperbetonte Spiele wie Kitzeln, Raufen oder Toben werden besonders aufmerksam begleitet und unmittelbar beendet, sobald ein Kind dies möchte oder Anzeichen von Unwohlsein zeigt.

Mit zunehmendem Alter verändern sich die Bedürfnisse nach körperlicher Nähe. Insbesondere im Hort stehen häufig Gespräch, Zuspruch und emotionale Unterstützung stärker im Vordergrund. Maßgeblich bleiben jedoch immer die individuellen Bedürfnisse und Grenzen des jeweiligen Kindes.

Pflege- und Wickelsituationen

Pflege- und Wickelsituationen werden unter Wahrung der Würde, Intimsphäre und persönlichen Grenzen des Kindes gestaltet. Notwendige Handlungen werden angekündigt und dem Kind alters- und entwicklungsangemessen erklärt. Das Kind wird entsprechend seiner Fähigkeiten beteiligt und darin unterstützt, möglichst viele Schritte selbstständig zu übernehmen.

Pflege- und Wickelsituationen werden grundsätzlich von dem Kind vertrauten pädagogischen Mitarbeiterinnen übernommen. Wünsche des Kindes hinsichtlich der begleitenden Person werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine deutliche Ablehnung einer bestimmten Person wird ernst genommen. Neue Mitarbeiterinnen, Praktikant*innen und andere dem Kind noch nicht vertraute Personen übernehmen intime Pflegesituationen nicht eigenständig.

Toilettengang und Sauberkeitsentwicklung

Die Sauberkeitsentwicklung verstehen wir als individuellen Entwicklungsprozess. Sie wird ohne Druck, Zwang, Beschämung oder Bestrafung begleitet. Zeitpunkt und Tempo orientieren sich am Entwicklungsstand und an den Signalen des Kindes.

Die Kinder werden darin unterstützt, Toilettengänge zunehmend selbstständig zu bewältigen. Benötigt ein Kind Unterstützung, wird diese angekündigt und auf das notwendige Maß beschränkt. Eine geschlossene Toilettenkabine wird grundsätzlich nur mit Zustimmung des Kindes betreten, sofern keine unmittelbare Gefahr oder notwendige Hilfestellung ein Eingreifen erforderlich macht. Einnässen, Einkoten oder andere Missgeschicke werden niemals beschämend kommentiert oder als Fehlverhalten behandelt.

Ruhe- und Schlafsituationen

Für jüngere Kinder, die während des Tages Schlaf benötigen, steht ein eigener Schlafraum mit Matratzen zur Verfügung. Die übrigen Kinder erleben während dieser Zeit eine gemeinsame Ruhephase in ruhiger Atmosphäre. Hierfür werden beispielsweise Traumreisen, ruhige Geschichten, Malangebote oder andere entspannende Beschäftigungen angeboten.

Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen. Die individuellen Schlaf- und Ruhebedürfnisse der Kinder werden berücksichtigt. Zeigt ein Kind ein Schlafbedürfnis, erhält es die Möglichkeit, sich zurückzuziehen und zu schlafen.

Benötigt ein Kind zum Einschlafen Begleitung oder körperliche Nähe, orientiert sich diese an seinen Bedürfnissen und Signalen und bleibt auf ein pädagogisch angemessenes Maß beschränkt. Körperliche Nähe wird nicht eingefordert.

Der Schlafraum bleibt für die pädagogischen Mitarbeiter*innen jederzeit zugänglich. Schlafende Kinder werden regelmäßig beaufsichtigt, ohne ihre notwendige Ruhe unnötig zu beeinträchtigen. Aufwachsituationen werden ruhig, respektvoll und ohne Druck gestaltet.

Professionelle Beziehungsgestaltung

Pädagogische Beziehungen dürfen nicht dazu führen, dass einzelne Kinder bevorzugt, emotional vereinnahmt oder in Abhängigkeiten gebracht werden. Geheimnisse zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern, die das Kind zur Verschwiegenheit verpflichten, sind nicht zulässig. Überraschungen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst werden, sind hiervon zu unterscheiden.

Persönliche Grenzen gelten in beide Richtungen. Auch Mitarbeiter*innen dürfen eigene Grenzen gegenüber körperlicher Nähe wertschätzend und kindgerecht deutlich machen. Nähe und Zuwendung werden niemals als Belohnung eingesetzt oder als Konsequenz entzogen.

3.9. Klare Regeln und transparente Strukturen

Klare und verbindliche Regeln und Strukturen schaffen Orientierung und Handlungssicherheit für Kinder und Mitarbeiter*innen. Schutzstandards gelten unabhängig von einzelnen Personen oder Situationen und werden innerhalb der Einrichtung transparent kommuniziert. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind eindeutig geregelt.

Die Aufsichtsverantwortung ist im Tagesablauf klar zugeordnet. Bei Übergängen zwischen Gruppen, Räumen oder Mitarbeiter*innen wird darauf geachtet, dass die Verantwortung eindeutig übergeben wird und jederzeit bekannt ist, wer für welche Kinder zuständig ist.

Regeln des gemeinsamen Alltags werden für Kinder alters- und entwicklungsangemessen verständlich gemacht und, soweit möglich, gemeinsam mit ihnen entwickelt. Wichtige

Regeln werden durch Bilder, Symbole oder andere geeignete Formen visualisiert und für die Kinder zugänglich gemacht.

Veränderungen von Abläufen, Räumen, personellen Zuständigkeiten oder anderen Rahmenbedingungen werden hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Kinderschutz betrachtet und im Team kommuniziert. Bei Bedarf wird die Risikoanalyse entsprechend angepasst.

Kinderschutzrelevante Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und Schutzstandards sind allen Mitarbeiter*innen bekannt und für sie jederzeit zugänglich. Die bestehenden Regeln und Strukturen werden regelmäßig im Team auf ihre Umsetzbarkeit und Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

3.10. Aus- und Fortbildung

Fachwissen und Handlungssicherheit der Mitarbeiter*innen sind wesentliche Voraussetzungen für einen wirksamen Kinderschutz. Alle Mitarbeiter*innen werden entsprechend ihres Aufgabenbereiches für die Themen Prävention, Grenzverletzungen, Gewalt und Kindeswohlgefährdungen sensibilisiert und regelmäßig geschult.

- Präventionsschulung aller Mitarbeiter*innen zur sexualisierten Gewalt, um Basiswissen darüber zu erlangen. Auch Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal wird geschult.
- Schulung von neuen Mitarbeiter*innen zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII
- Jährliche Schulung der Leitung zur Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII und Weitergabe relevanter Inhalte in der Teamsitzung an die päd. Fachkräfte
- Vordrucke, Abläufe und Vorgehen bei einem Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung sind für alle päd. Mitarbeiter*innen in einem Ordner im Personalzimmer zugänglich und transparent.
- Die Mitarbeiter*innen sind maßgeblich an der Erstellung des Schutzkonzeptes beteiligt und verpflichten sich durch ihre Unterschrift dieses im Alltag umzusetzen und weiterzuentwickeln.
- Eine Kinderschutzbeauftragte Fachkraft die hier Fortbildungen besucht und zur kontinuierlichen Sensibilisierung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes beiträgt.

3.11. Zusammenarbeit im Team

Der Schutz der Kinder ist eine gemeinsame Verantwortung des gesamten Teams. Eine offene, wertschätzende und professionelle Zusammenarbeit schafft die Grundlage dafür, Beobachtungen, Unsicherheiten und Grenzverletzungen frühzeitig wahrzunehmen und anzusprechen. Die Mitarbeiter*innen begegnen sich mit gegenseitigem Respekt und sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Kindern bewusst.

Ein regelmäßiger fachlicher Austausch sowie die gemeinsame Reflexion des pädagogischen Handelns sind fester Bestandteil unserer Teamarbeit. In Teamsitzungen, an Teamtagen und in pädagogischen Fallbesprechungen werden Situationen aus dem Alltag, unterschiedliche

Wahrnehmungen und pädagogische Vorgehensweisen gemeinsam reflektiert. Absprachen und wesentliche Ergebnisse werden dokumentiert und den betreffenden Mitarbeiter*innen zugänglich gemacht.

Feedback- und Fehlerkultur

Die Mitarbeiter*innen werden darin bestärkt, sich gegenseitig konstruktives Feedback zu geben und auch schwierige Beobachtungen offen anzusprechen. Pädagogisches Handeln, das nicht den vereinbarten Schutzstandards oder dem Verhaltenskodex entspricht, wird nicht aus Kollegialität übergangen. Grenzverletzendes oder fachlich unangemessenes Verhalten wird zeitnah angesprochen und reflektiert. Bei Bedarf wird die Einrichtungsleitung hinzugezogen und das weitere Vorgehen gemeinsam geklärt.

Fehler und Unsicherheiten dürfen benannt werden. Ziel einer offenen Fehlerkultur ist nicht die Suche nach Schuld, sondern die Übernahme von Verantwortung, der Schutz der Kinder und die Weiterentwicklung des pädagogischen Handelns. Gleichzeitig bedeutet eine offene Fehlerkultur nicht, dass Grenzverletzungen oder Übergriffe relativiert werden. Bei entsprechendem Verdacht greifen die festgelegten Interventions- und Verfahrensabläufe.

Verantwortung und Transparenz

Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche werden im Team transparent geregelt und schriftlich festgehalten. Sie werden entsprechend der jeweiligen Funktion und fachlichen Kompetenz verteilt und bei Veränderungen angepasst. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Verantwortlichkeiten eindeutig sind und notwendige Aufgaben zuverlässig wahrgenommen werden.

Beobachtungen oder Hinweise, die den Schutz eines Kindes betreffen, werden nicht allein getragen. Mitarbeiter*innen wenden sich an die Einrichtungsleitung und nutzen die festgelegten Beratungs- und Verfahrenswege.

Gemeinsame Weiterentwicklung

Die Mitarbeiter*innen sind an der Reflexion und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes beteiligt. Veränderungen im pädagogischen Alltag, neue Risiken sowie Erfahrungen aus konkreten Situationen werden aufgegriffen und fließen bei Bedarf in die Weiterentwicklung der Schutzstandards ein.

Die Einrichtungsleitung schafft hierfür geeignete Reflexionsmöglichkeiten und trägt gemeinsam mit dem Team dazu bei, eine Kultur des Hinschauens, Ansprechens und gemeinsamen Verantwortens zu leben.

3.12. Sprache und Wortwahl

Eine achtsame und wertschätzende Haltung zeigt sich auch in unserer Sprache und Wortwahl. Sprache prägt Beziehungen, das Selbstbild von Kindern und ihr Erleben von Zugehörigkeit. Mitarbeiter*innen sind sich deshalb ihrer sprachlichen Vorbildfunktion und der Wirkung ihrer Worte bewusst.

Wir sprechen mit Kindern alters- und entwicklungsangemessen, respektvoll und auf Augenhöhe. Wir hören ihnen zu, lassen sie ausreden und nehmen ihre Äußerungen, Gefühle und Meinungen ernst. Auch in Konflikt- und Belastungssituationen achten wir auf eine ruhige, sachliche und angemessene Tonlage.

Herabwürdigende, beleidigende, diskriminierende, beschämende, einschüchternde oder grenzüberschreitende Sprache wird nicht toleriert. Dies gilt auch für Ironie, Sarkasmus oder vermeintlich humorvolle Aussagen, wenn diese ein Kind bloßstellen, verunsichern oder verletzen. Kinder werden nicht aufgrund ihres Verhaltens, ihrer Fähigkeiten, ihres Aussehens, ihrer Herkunft, ihrer familiären Situation oder anderer persönlicher Merkmale abgewertet oder miteinander verglichen. Wir unterscheiden sprachlich zwischen der Person und ihrem Verhalten.

Auch Tonfall, Mimik, Gestik und Körperhaltung sind Teil unserer Kommunikation und werden in die Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns einbezogen.

Kinder werden darin unterstützt, ihre Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen sprachlich auszudrücken. Gleichzeitig begleiten wir sie dabei, respektvoll miteinander zu kommunizieren. Gesprächsregeln werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und alters- und entwicklungsangemessen, beispielsweise durch Bilder oder Symbole, sichtbar gemacht.

Diskriminierende, beleidigende oder grenzverletzende Sprache zwischen Kindern wird nicht übergangen. Pädagogische Mitarbeiter*innen greifen ein, schützen betroffene Kinder und begleiten die Beteiligten dabei, die Situation zu verstehen und alternative Ausdrucks- und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Auch im Team sowie gegenüber Eltern und Personensorgeberechtigten achten wir auf einen respektvollen und professionellen Sprachgebrauch. Abwertende Äußerungen über Kinder oder Familien – auch in deren Abwesenheit – entsprechen nicht unserer pädagogischen Haltung. Wahrgenommene sprachliche Grenzverletzungen werden angesprochen und reflektiert.

3.13. Raumkonzept

Die Gestaltung und Nutzung unserer Räume ist ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Unsere Räume sollen Kindern Sicherheit und Orientierung bieten und gleichzeitig selbstständiges Handeln, vielfältige Lernerfahrungen und altersangemessene Rückzugsmöglichkeiten ermöglichen. Dabei achten wir auf eine Balance zwischen dem Bedürfnis der Kinder nach Freiraum und Privatsphäre und unserer pädagogischen Schutz- und Aufsichtsverantwortung.

Teiloffene Raumnutzung und Orientierung

Im Rahmen unseres teiloffenen Konzeptes können die Kinder verschiedene Spiel- und Bildungsbereiche entsprechend ihrer Interessen und ihres Entwicklungsstandes nutzen. Damit für die pädagogischen Mitarbeiterinnen nachvollziehbar ist, welche Kinder sich in welchen Bereichen aufhalten, melden sich die Kinder beim Wechsel eines Spielbereiches bei den zuständigen Mitarbeiterinnen an und ab. Zusätzlich hängt sich jedes Kind mit seinem Foto an einer Magnettafel in den Raum bzw. Spielbereich ein, in dem es sich aktuell aufhält.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten die Belegung und Zusammensetzung der einzelnen Bereiche im Blick und überprüfen diese regelmäßig. Die Nutzung eines Bereiches kann begrenzt oder enger begleitet werden, wenn beispielsweise die Gruppengröße, Gruppendynamik, Alterszusammensetzung oder individuelle Schutzbedürfnisse dies erforderlich machen.

Rückzugsmöglichkeiten und Aufsicht

Unsere Räume bieten den Kindern Möglichkeiten zum Rückzug sowie zu selbstständigem und ungestörtem Spiel. Kinder sollen dabei auch Momente erleben können, in denen sie sich nicht dauerhaft unmittelbar von Erwachsenen beobachtet fühlen.

Rückzug bedeutet jedoch nicht vollständige Unbeaufsichtigkeit. Die räumliche Gestaltung soll Rückzug ermöglichen, ohne dauerhaft nicht einsehbare oder schwer zugängliche Risikobereiche zu schaffen. Weniger einsehbare Bereiche werden regelmäßig in die pädagogische Aufsicht einbezogen. Dabei werden Alter, Entwicklungsstand, Gruppenzusammensetzung und individuelle Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt.

Berücksichtigung der Altersspanne

Aufgrund der großen Altersspanne in unserer Einrichtung berücksichtigen wir Alters-, Entwicklungs- und mögliche Machtunterschiede auch bei der Nutzung unserer Räume. Kindergartenkinder und Hortkinder der ersten Klasse können am Nachmittag gemeinsam teiloffene Spielbereiche nutzen.

Bei gemeinsamen Spielsituationen mit älteren Hortkindern achten die pädagogischen Mitarbeiter*innen besonders auf die jeweilige Gruppenzusammensetzung und entstehende Dynamiken. Bei größeren Alters- oder Entwicklungsunterschieden wird die Situation entsprechend enger begleitet. Die räumliche Organisation soll dazu beitragen, dass jüngere Kinder nicht in Situationen geraten, denen sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes noch nicht gewachsen sind.

Schutz der Intimsphäre innerhalb der Räume

Toiletten-, Wickel- und Schlafbereiche sind besonders geschützte Bereiche. Die räumliche Gestaltung berücksichtigt sowohl die Intimsphäre der Kinder als auch die notwendige professionelle Transparenz.

Der Wickelbereich ist durch einen Vorhang geschützt. Dadurch wird die Intimsphäre des Kindes gewahrt, ohne eine vollständig abgeschottete Eins-zu-eins-Situation zwischen Kind und Mitarbeiter*in entstehen zu lassen.

Anpassung und Weiterentwicklung der Räume

Die Gestaltung der Räume orientiert sich an den Bedürfnissen und Entwicklungsständen der Kinder und wird im pädagogischen Alltag regelmäßig überprüft. Spielmaterialien, Raumaufteilungen und einzelne Spielbereiche können entsprechend der aktuellen Kindergruppe verändert und weiterentwickelt werden.

Beobachtungen aus dem Alltag, veränderte Gruppendynamiken oder neu erkannte Risiken werden im Team aufgegriffen. Ergibt sich daraus ein Schutzrisiko, werden entsprechende räumliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen und die Erkenntnisse bei Bedarf in die Risikoanalyse aufgenommen.

4. Selbstverpflichtung

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung. Kinder haben das Recht auf einen sicheren Ort, an dem ihre Würde, ihre persönlichen Grenzen und ihre Rechte geachtet werden und sie sich entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse entwickeln können.

Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich zu einem achtsamen, wertschätzenden und grenzwahrenden Umgang mit den Kindern. Sie sind sich ihrer besonderen Verantwortung sowie des bestehenden Machtgefälles zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst und verpflichten sich, die daraus entstehende Verantwortung nicht zum eigenen Vorteil zu nutzen.

Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, die Inhalte dieses Schutzkonzeptes sowie den nachfolgenden Verhaltenskodex zu kennen und im pädagogischen Alltag verbindlich umzusetzen. Beobachtete Grenzverletzungen, Übergriffe oder Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung werden nicht übergangen, sondern entsprechend der festgelegten Verfahrenswege angesprochen und weitergegeben.

5. Verhaltenskodex des kath. Haus für Kinder St. Christophorus Bobingen

Der Verhaltenskodex bildet das Verständnis für einen achtsamen und grenzwahrenden Umgang innerhalb der Kindertageseinrichtung ab. Er beinhaltet verbindliche Regelungen für den Arbeitsalltag. Den Mitarbeiter*innen ist bewusst, dass sie durch ihre Rolle und Funktion den Kindern gegenüber eine Machtposition innehaben. Diese Macht gründet sich auf der jeweiligen Persönlichkeit, der Ausbildung, dem Alter und der Erfahrung der Mitarbeiter*innen, auf den entgegengebrachten Vertrauensvorschuss und auf eine mögliche besondere Verletzlichkeit der betreuten Kinder.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg haben zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum sind, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können. Dies soll in einem Rahmen stattfinden, der sowohl den Mitarbeitenden als auch den Anvertrauten Sicherheit und Schutz vor Gewalt bietet.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich daher zum Schutz der Kinder zur Einhaltung der im Verhaltenskodex formulierten Standards. Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

In der Beziehungsgestaltung mit Kindern wahre ich professionelle Grenzen und orientiere körperliche und emotionale Nähe an den Bedürfnissen und Signalen des Kindes.

Ich verpflichte mich:

- Ich achte die Privat- und Intimsphäre der Kinder
- Ich respektiere verbale und nonverbale Ablehnung von Nähe und Körperkontakt
- Ich dränge Kindern keine körperliche Nähe auf
- Ich gestalte notwendigen Körperkontakt, beispielsweise bei Pflege, Versorgung oder Unterstützung, transparent und auf das erforderliche Maß beschränkt.
- Ich kündige körpernahe Handlungen an und beziehe das Kind entsprechend seines Alters- und Entwicklungsstandes ein.
- Ich setze eigene körperliche Grenzen gegenüber Kindern wertschätzend und eindeutig
- Ich unterstütze Kinder dabei- Pflege-, Toiletten- und Umziehsituationen zunehmend selbstständig zu bewältigen.
- Ich nutze körperliche oder emotionale Zuwendung weder als Belohnung noch deren Entzug als Konsequenz
- Ich gehe keine Geheimnisse mit Kindern ein, die sie zur Verschwiegenheit gegenüber anderen Erwachsenen verpflichten.
- Ich bevorzuge keine einzelnen Kinder und schaffe keine emotionalen Abhängigkeiten.
- Ich wahre auch in Ruhe- und Schlafsituationen die persönlichen Grenzen der Kinder.

Kommunikation und Interaktion – Sprache und Wortwahl

Meine verbale und nonverbale Kommunikation ist von Wertschätzung, Respekt und Professionalität geprägt. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und der Wirkung meiner Sprache auf Kinder bewusst.

Ich verpflichte mich:

- Ich spreche mit Kindern alters- und entwicklungsangemessen, respektvoll und auf Augenhöhe.
- Ich höre Kindern zu, lasse sie ausreden und nehme ihre Äußerungen, Gefühle und Grenzen ernst.
- Ich achte auch in Konflikt- und Belastungssituationen auf einen angemessenen Tonfall sowie eine respektvolle Mimik, Gestik und Körperhaltung.
- Ich verwende keine beschämende, beleidigende, herabwürdigende, einschüchternde, diskriminierende, sexualisierte oder gewaltverherrlichende Sprache.
- Ich verzichte auf Ironie, Sarkasmus und vermeintlich humorvolle Äußerungen, wenn diese ein Kind bloßstellen, verunsichern oder verletzen können.
- Ich bewerte nicht die Persönlichkeit eines Kindes, sondern benenne konkretes Verhalten.
- Ich unterstütze Kinder darin, ihre Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen auszudrücken und Konflikte respektvoll auszutragen.
- Ich vergleiche Kinder nicht abwertend miteinander.
- Ich greife bei beleidigenden, diskriminierenden oder grenzverletzenden Äußerungen zwischen Kindern ein und begleite die Situation pädagogisch
- Ich spreche auch im Team und in Abwesenheit der Kinder respektvoll über Kinder und ihre Familien.
- Ich spreche wahrgenommene sprachliche Grenzverletzungen durch Kolleg*innen an und ziehe bei Bedarf die Einrichtungsleitung hinzu.

Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten von Erwachsenen

Auch gegenüber Eltern, Personenberechtigten und anderen Erwachsenen gelten die Grundsätze eines respektvollen und grenzwahrenden Umgangs. Grenzüberschreitendes Verhalten nehme ich nicht hin

Ich verpflichte mich:

- Ich setze bei beleidigendem, bedrohendem, diskriminierendem, einschüchterndem oder körperlich grenzüberschreitendem Verhalten klare Grenzen.
- Ich beende ein Gespräch oder eine Situation, wenn eine respektvolle und sichere Kommunikation nicht mehr gewährleistet ist.
- Ich hole mir bei Bedarf Unterstützung durch Kolleg*innen oder die Einrichtungsleitung.
- Ich informiere die Einrichtungsleitung über schwerwiegende oder wiederholte Grenzüberschreitungen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und persönliche Zuwendungen können Beziehungen beeinflussen und zu Bevorzugung oder Abhängigkeit führen. Deshalb gehe ich damit transparent und verantwortungsvoll um.

Ich verpflichte mich:

- Ich mache einzelnen Kindern keine privaten oder persönlichen Geschenke außerhalb pädagogisch begründeter und für alle nachvollziehbarer Anlässe.
- Geschenke oder kleine Aufmerksamkeiten an Kinder erfolgen nach transparenten und für alle Kinder vergleichbaren Kriterien, beispielsweise zu Geburtstagen oder im Rahmen gemeinsamer Aktionen.
- Ich nutze Geschenke, Süßigkeiten oder anderes nicht als Belohnung für erwünschtes Verhalten oder zur Herstellung besonderer Nähe.
- Ich knüpfe Geschenke niemals an Geheimhaltung, Gegenleistung oder besondere Zuwendung.
- Bei der Annahme von Geschenken halte ich mich an die Regelungen der Diözese und wende mich bei Unsicherheiten über die Angemessenheit eines Geschenkes an die Einrichtungsleitung.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit digitalen Medien sowie Foto- und Filmaufnahmen erfolgt verantwortungsvoll und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, der Privatsphäre und des Datenschutzes der Kinder

Ich verpflichte mich:

- Ich wahre aktiv Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und das Urheberrecht
- Ich fertige Foto- und Videoaufnahmen von Kindern ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Geräten der Einrichtung und im Rahmen der schriftlich vorliegenden Einwilligungen der Personensorgeberechtigten an.
- Ich berücksichtige zusätzlich den Willen des Kindes. Möchte ein Kind nicht fotografiert oder gefilmt werden, respektiere ich das.
- Ich fertige keine Aufnahmen von Kindern in intimen, unbekleideten oder für das Kind möglicherweise unangenehmen Situationen an. Dies gilt insbesondere für Toiletten-, Wickel-, Umzieh- und Schlafsituationen.
- Ich verwende Aufnahmen ausschließlich für den vorgesehenen pädagogischen bzw. einrichtungsbezogenen Zweck.
- Ich veröffentliche oder versende keine Aufnahmen von Kindern über private Geräte, private Accounts oder private Kommunikationswege.
- Ich nutze mein privates Mobiltelefon während der pädagogischen Arbeit grundsätzlich nicht. Es wird außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereiches der Kinder aufbewahrt und nur in begründeten Ausnahmefällen oder in Absprache genutzt.
- Ich speichere keine personenbezogenen Daten, Fotos oder Filmaufnahmen von Kindern auf privaten Geräten.
- Ich begleite Kinder alters- und entwicklungsangemessen im verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und achte darauf, dass dabei die Rechte und Grenzen anderer Kinder gewahrt werden.
- Ich halte mich bei der Veröffentlichung über soziale Medien an das Medien- und Instagramkonzept der Einrichtung.
- Bei Unsicherheiten hinsichtlich einer Aufnahme, Nutzung oder Veröffentlichung kläre ich das weitere Vorgehen mit der Einrichtungsleitung.

Prävention als Erziehungshaltung

Prävention ist Bestandteil meines täglichen pädagogischen Handelns. Ich unterstütze Kinder darin, ihre Rechte, Bedürfnisse und persönlichen Grenzen wahrzunehmen, auszudrücken und die Grenzen anderer zu respektieren.

Ich verpflichte mich:

- Ich beteilige Kinder an Entscheidungen, die ihren Alltag betreffen entsprechend ihres Alters- und Entwicklungsstandes
- Ich nehme die Gefühle, Bedürfnisse, Meinungen und Grenzen der Kinder ernst.
- Ich bestärke Kinder darin „Nein“ und „Stopp“ zu sagen und sich Unterstützung zu holen
- Ich respektiere ein „Nein“ des Kindes, soweit keine Schutz-, Fürsorge- oder Aufsichtspflicht auch gegenüber anderen Menschen und Lebewesen ein Eingreifen erforderlich macht.
- Ich erkläre Kindern Regeln, Grenzen und Entscheidungen und mache mein Handeln nachvollziehbar.
- Ich unterstütze Kinder darin, die Grenzen und Rechte anderer wahrzunehmen und zu respektieren.
- Ich nehme Äußerungen und Hinweise von Kindern auf Grenzverletzungen ernst und gehe ihnen nach.
- Ich nutze meine Position als Erwachsene*r nicht, um Kinder einzuschüchtern, zu beschämen oder meinen Willen ohne pädagogische Begründung durchzusetzen.
- Ich reflektiere mein Verhalten insbesondere im Hinblick auf größtmögliche Autonomie der Kinder.
- Ich sehe jedes Kind als Individuum an und fördere es entsprechend seinem Entwicklungsstand.

Zusammenarbeit im Team

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass Mitarbeiter*innen Verantwortung nicht nur für das eigene Handeln übernehmen, sondern auch bereit sind, Beobachtungen und Grenzverletzungen anzusprechen. Kollegialität bedeutet für uns nicht, problematisches Verhalten zu übergehen.

Ich verpflichte mich:

- Ich halte mich an die gemeinsam vereinbarten Schutzstandards und den Verhaltenskodex der Einrichtung
- Ich reflektiere mein eigenes pädagogisches Handeln und bin offen für Rückmeldungen und Kritik.
- Ich gebe Kolleg*innen respektvoll und konstruktiv Rückmeldung, wenn ich pädagogisches oder grenzverletzendes Verhalten beobachte, das nicht unseren vereinbarten Standards entspricht.
- Ich spreche Unsicherheiten und Beobachtungen an und hole mir Unterstützung, wenn ich eine Situation nicht eindeutig einschätzen kann.
- Ich verschweige oder verharmlose Grenzverletzungen nicht aus Loyalität gegenüber Kolleg*innen.
- Ich informiere die Einrichtungsleitung bei schwerwiegenden oder wiederholten Grenzverletzungen sowie bei Verdachtsmomenten.
- Ich beteilige mich an fachlicher Reflexion, Fallbesprechungen und der Weiterentwicklung unseres Schutzstandards.

Private Kontakte und besondere Situationen:

Die professionelle Beziehung zu Kindern und Familien endet nicht an der Tür der Einrichtung. Auch außerhalb des pädagogischen Alltags achte ich darauf, dass professionelle Grenzen gewahrt bleiben und keine privaten Abhängigkeiten oder schwer nachvollziehbare Situationen entstehen.

Ich verpflichte mich:

- Dienstliche Kommunikation mit Personensorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich nur über die von der Einrichtung vorgesehenen Kommunikationswege.
- Ich gebe meine private Telefonnummer oder andere private Kontaktdaten nicht an Kinder oder Familien weiter.
- Unvermeidbare oder pädagogisch notwendige Eins-zu-eins-Situationen gestalte ich transparent und für andere Mitarbeiter*innen nachvollziehbar.
- Bestehen bereits vor Aufnahme eines Kindes private, familiäre oder freundschaftliche Beziehungen zu einem Kind oder dessen Familie, teile ich das der Einrichtungsleitung mit, damit mögliche Interessenskonflikte berücksichtigt werden können.
- Ich mache private Betreuungsverhältnisse, wie beispielsweise Babysitting, sowie bestehende enge private Beziehungen zu betreuten Kindern oder deren Familien gegenüber der Einrichtungsleitung transparent und achte auf eine klare Trennung zwischen privater und professioneller Rolle.
- Private Beziehungen oder Kontakte dürfen nicht zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Kinder oder Familien führen.

6. Intervention und Verfahrensabläufe

Trotz umfassender Präventionsmaßnahmen können im pädagogischen Alltag Situationen entstehen, in denen Grenzen verletzt werden, Übergriffe oder Gewalt stattfinden oder Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. In diesen Situationen ist ein besonnenes, transparentes und verbindliches Vorgehen erforderlich.

Die nachfolgenden Verfahrensabläufe geben den Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit und legen fest, welche Schritte bei Beobachtungen, Mitteilungen oder Verdachtsmomenten einzuleiten sind. Dabei wird zwischen unterschiedlichen Gefährdungssituationen und Verantwortungsbereichen unterschieden. Art und Umfang der weiteren Maßnahmen richten sich nach der jeweiligen Situation und den geltenden gesetzlichen sowie trägerinternen Vorgaben.

Der Schutz und das Wohl des Kindes stehen bei allen Entscheidungen und weiteren Schritten an erster Stelle. Gleichzeitig werden die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt und Informationen vertraulich sowie ausschließlich im erforderlichen Rahmen weitergegeben.

6.1. Grundsätze des Verdachts- und Ereignisfalls

Hinweise auf Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung werden in unserer Einrichtung ernst genommen. Der Schutz des betroffenen Kindes steht im Mittelpunkt des weiteren Handelns. Gleichzeitig achten wir auf ein besonnenes und fachlich abgestimmtes Vorgehen und vermeiden vorschnelle Bewertungen oder Anschuldigungen.

Werden Mitarbeiter*innen auf einen möglichen Vorfall aufmerksam, beobachten sie eine auffällige Situation oder vertraut sich ihnen ein Kind an, gelten folgende Grundsätze:

- Das Kind wird ernst genommen und erhält Sicherheit, Schutz und Unterstützung.
- Dem Kind wird aufmerksam zugehört. Suggestive, drängende oder wiederholte Befragungen werden vermieden.
- Dem Kind werden keine Versprechen über vollständige Geheimhaltung gemacht. Es wird alters- und entwicklungsangemessen darüber informiert, wenn weitere Personen zum Schutz einbezogen werden müssen.
- Beobachtungen, Äußerungen und relevante Informationen werden zeitnah und sachlich dokumentiert. Aussagen des Kindes werden möglichst wortgetreu festgehalten und von eigenen Wahrnehmungen, Bewertungen und Interpretationen getrennt.
- Informationen werden vertraulich behandelt und nur an die für das weitere Verfahren erforderlichen Personen weitergegeben.
- Mitarbeiter*innen führen keine eigenständigen Ermittlungen durch und konfrontieren eine möglicherweise beschuldigte Person nicht eigenmächtig mit einem Verdacht.
- Die Einrichtungsleitung wird entsprechend des jeweiligen Verfahrensweges informiert und koordiniert die weiteren Schritte. Richtet sich ein Verdacht gegen die

Einrichtungsleitung, wird unmittelbar der Träger bzw. die zuständige übergeordnete Stelle einbezogen.

- Das weitere Vorgehen richtet sich nach Art und Schwere des Vorfalls sowie dem jeweils einschlägigen Verfahrensweg.

6.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, nehmen wir unseren Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wahr. Ziel ist es, eine mögliche Gefährdung fachlich einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten. Bei entsprechenden Beobachtungen oder Hinweisen wird nach Folgendem Verfahren vorgegangen:

- Wahrgenommene Anhaltspunkte und Äußerungen des Kindes werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.
- Die Mitarbeiter*innen informieren die Einrichtungsleitung. Gemeinsam erfolgt eine erste fachliche Einschätzung der Situation.
- Zur Gefährdungseinschätzung wird entsprechend der geltenden Vereinbarung eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beratend hinzugezogen.
- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Dabei werden die vorliegenden Beobachtungen und Informationen sowie vorhandene Risiko- und Schutzfaktoren berücksichtigt.
- Das Kind und die Personensorgeberechtigten werden entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie der jeweiligen Situation in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
- Werden geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als notwendig eingeschätzt, werden diese mit den Personensorgeberechtigten besprochen und sie werden bei deren Inanspruchnahme unterstützt.
- Reichen die angebotenen oder angenommenen Hilfen nicht aus, werden notwendige Hilfen nicht angenommen oder kann die Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden, wird das zuständige Jugendamt entsprechend der geltenden Verfahrensvereinbarung informiert.
- Bei einer akuten Gefährdung des Kindes wird unverzüglich gehandelt und der Schutz des Kindes sichergestellt. Die erforderlichen zuständigen Stellen werden unmittelbar einbezogen.
- Sämtliche Verfahrensschritte, Einschätzungen, Entscheidungen und getroffenen Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert.

Die konkreten Zuständigkeiten, Dokumentationsunterlagen und Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft sowie des zuständigen Jugendamtes sind den Mitarbeiter*innen bekannt und jederzeit zugänglich. Die jeweils geltenden trägerinternen Verfahrensregelungen und Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII sind verbindlich zu beachten.

6.3. Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalt durch Mitarbeiter*innen

Hinweise auf grenzverletzendes, übergriffiges oder gewalttätiges Verhalten durch Mitarbeiter*innen werden ernst genommen und unverzüglich aufgegriffen. Dabei wird zwischen unbeabsichtigten bzw. korrigierbaren Grenzverletzungen und schwerwiegenden oder wiederholten Übergriffen sowie Gewalt unterschieden. Maßgeblich sind insbesondere Art, Schwere, Häufigkeit und Kontext des Verhaltens sowie dessen Auswirkungen auf das betroffene Kind.

Der Schutz des Kindes hat Vorrang. Gleichzeitig werden die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person sowie ein sachliches und ergebnisoffenes Verfahren gewahrt.

Bei einem entsprechenden Hinweis oder Verdacht gilt:

- Beobachtungen, Äußerungen und weitere relevante Informationen werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Wahrnehmungen und Interpretationen werden voneinander getrennt.
- Die Einrichtungsleitung wird unverzüglich informiert. Richtet sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung, wird unmittelbar der Träger bzw. die zuständige übergeordnete Stelle informiert.
- Gemeinsam mit dem Träger wird eine erste Einschätzung vorgenommen und das weitere Vorgehen festgelegt.
- Erforderliche Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind werden unverzüglich eingeleitet. Abhängig von Art und Schwere des Verdachts kann dies auch bedeuten, den Kontakt zwischen der beschuldigten Person und dem betroffenen Kind zunächst einzuschränken oder zu unterbinden.
- Die beschuldigte Person wird nicht eigenmächtig durch einzelne Mitarbeiter*innen mit dem Verdacht konfrontiert. Gespräche und weitere Schritte erfolgen abgestimmt mit der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger.
- Die Information und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes erfolgt abgestimmt und unter Berücksichtigung des Schutzes des Kindes sowie des jeweiligen Sachverhaltes.
- Es wird geprüft, ob eine Meldung gemäß § 47 SGB VIII erforderlich ist.
- Bestehen Hinweise auf eine mögliche Straftat oder sexualisierte Gewalt, werden die hierfür vorgesehenen trägerinternen und externen Verfahrenswege beachtet.
- Informationen werden vertraulich behandelt und ausschließlich an die für das Verfahren erforderlichen Personen weitergegeben.
- Alle Einschätzungen, Entscheidungen, Gespräche und eingeleiteten Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert.

Bei unbeabsichtigten oder geringfügigen Grenzverletzungen kann – sofern keine weitergehende Gefährdung vorliegt – eine unmittelbare fachliche Klärung, Reflexion und Korrektur des Verhaltens angemessen sein. Wiederholte Grenzverletzungen, fehlende Einsicht oder schwerwiegendes Verhalten erfordern dagegen weitergehende Maßnahmen und die Einbeziehung der Einrichtungsleitung und des Trägers.

6.4. Übergriffiges Verhalten und Gewalt unter Kindern

Konflikte und Grenzerfahrungen gehören zur kindlichen Entwicklung. Nicht jede Auseinandersetzung oder unbeabsichtigte Grenzverletzung stellt einen Übergriff dar. Pädagogische Mitarbeiter*innen unterscheiden deshalb zwischen alters- und entwicklungsangemessenen Konflikten, Grenzverletzungen und übergriffigem bzw. gewalttätigem Verhalten.

Von besonderer Bedeutung sind Situationen, in denen Grenzen bewusst oder wiederholt missachtet werden, ein Kind sich nicht aus eigener Kraft aus einer Situation lösen kann oder ein Machtungleichgewicht besteht. Dieses kann beispielsweise durch Alter, Entwicklungsstand, körperliche Überlegenheit, Gruppendynamik oder Abhängigkeiten entstehen.

Bei übergriffigem oder gewalttätigem Verhalten unter Kindern gilt:

- Die Situation wird unmittelbar beendet und der Schutz des betroffenen Kindes sichergestellt.
- Das betroffene Kind erhält Zuwendung, Unterstützung und die Möglichkeit, seine Wahrnehmung und Bedürfnisse auszudrücken. Ihm wird vermittelt, dass seine Grenzen ernst genommen werden.
- Auch das übergriffig handelnde Kind wird pädagogisch begleitet. Sein Verhalten wird klar begrenzt, ohne es als Person abzuwerten oder zu beschämen.
- Die beteiligten Kinder werden zunächst entsprechend der Situation getrennt begleitet. Eine Aussprache, Entschuldigung oder Versöhnung wird nicht erzwungen.
- Beobachtungen und Aussagen werden bei relevanten oder wiederholten Vorfällen sachlich dokumentiert und im Team bzw. mit der Einrichtungsleitung fachlich eingeordnet.
- Alter, Entwicklungsstand, mögliche Machtunterschiede, Häufigkeit und Schwere des Verhaltens sowie die jeweilige Gruppendynamik werden bei der Einschätzung berücksichtigt.
- Die Personensorgeberechtigten der beteiligten Kinder werden entsprechend Art und Schwere des Vorfalls informiert und bei Bedarf in weitere pädagogische Maßnahmen einbezogen.
- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Übergriffen werden individuelle Schutzmaßnahmen vereinbart und die weitere Begleitung der beteiligten Kinder festgelegt.
- Bei Bedarf werden Fachberatung oder weitere geeignete Fachstellen hinzugezogen.
- Es wird geprüft, ob aufgrund der Art oder Schwere des Vorfalls weitere Verfahrenswege, insbesondere eine Meldung nach § 47 SGB VIII, einzuleiten sind.

6.5. Meldepflicht nach §47 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen, sind gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Die Meldepflicht dient der Sicherung des Kindeswohls und der Qualität der Betreuung in unserer Einrichtung.

Meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen können insbesondere schwerwiegende oder wiederholte Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalt durch Mitarbeiter*innen, erhebliche Übergriffe unter Kindern, gravierende Aufsichtsverletzungen sowie weitere Ereignisse oder Entwicklungen sein, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen können.

Bei einem möglichen meldepflichtigen Ereignis gilt:

- Mitarbeiter*innen informieren unverzüglich die Einrichtungsleitung.
- Die Einrichtungsleitung sichert zunächst erforderliche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und dokumentiert die bekannten Tatsachen.
- Der Träger wird unverzüglich einbezogen.
- Gemeinsam mit dem Träger wird geprüft, ob eine Meldung nach § 47 SGB VIII erforderlich ist. Die Entscheidung und das weitere Vorgehen werden nachvollziehbar dokumentiert.
- Eine erforderliche Meldung wird unverzüglich entsprechend den geltenden trägerinternen Vorgaben an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet.
- Erforderliche Schutz-, Unterstützungs- und Folgemaßnahmen werden eingeleitet und deren Wirksamkeit überprüft.
- Weitere gesetzliche oder trägerinterne Melde- und Verfahrenspflichten bleiben davon unberührt.

6.6. Information der Missbrauchsbeauftragten

Die Missbrauchsbeauftragten sind Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Kindern durch Geistliche und Mitarbeiter*innen im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen. Bei einem derartigen Tatverdacht bzw. Kenntnis eines Falles sexualisierter oder körperlicher Gewalt sind die Missbrauchsbeauftragten zu kontaktieren.

Die Kontaktdaten sind unter folgendem Link abrufbar: [Missbrauch - Bistum Augsburg \(bistum-augsburg.de\)](https://www.bistum-augsburg.de/missbrauch)

6.7. Dokumentation und Informationsweitergabe

Eine sachliche und nachvollziehbare Dokumentation ist wesentlicher Bestandteil eines professionellen Vorgehens im Kinderschutz. Sie dient dazu, Beobachtungen, Entscheidungen und Handlungsschritte nachvollziehbar festzuhalten und eine fachlich abgestimmte Weiterbearbeitung zu ermöglichen.

Für die Dokumentation und Informationsweitergabe gelten folgende Grundsätze:

- Beobachtungen, Äußerungen, Gespräche, Einschätzungen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert.
- Äußerungen eines Kindes werden möglichst wortgetreu festgehalten.
- Eigene Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und fachliche Einschätzungen bzw. Interpretationen werden klar voneinander getrennt.
- Dokumentationen enthalten Datum, gegebenenfalls Uhrzeit, beteiligte Personen sowie den Namen der dokumentierenden Person.
- Es werden nur Informationen festgehalten, die für die Einschätzung und Bearbeitung des jeweiligen Sachverhaltes erforderlich sind.
- Dokumentationen werden vertraulich und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt.
- Informationen werden ausschließlich an Personen und Stellen weitergegeben, die für den jeweiligen Verfahrensweg erforderlich sind.
- Mündliche Weitergabe wichtiger Informationen werden bei kinderschutzrelevanten Vorgängen ebenfalls nachvollziehbar festgehalten.
- Die geltenden Datenschutz-, Schweigepflicht- und trägerinternen Dokumentationsvorgaben werden eingehalten.

Eine Weitergabe von Informationen erfolgt stets zweckgebunden und auf das notwendige Maß beschränkt. Gleichzeitig darf Datenschutz nicht dazu führen, dass notwendige Informationen zum Schutz eines Kindes nicht an die hierfür zuständigen Personen oder Stellen weitergegeben werden.

6.8. Rehabilitation und Aufarbeitung

Ein Verdacht auf grenzverletzendes, übergreifendes oder gewalttätiges Verhalten kann für die betroffene Mitarbeiter*in erhebliche persönliche und berufliche Auswirkungen haben. Stellt sich ein Verdacht nach sorgfältiger fachlicher Klärung als unbegründet heraus, ist eine angemessene Rehabilitation erforderlich.

Ziel ist es, die berufliche Integrität der betroffenen Person wiederherzustellen, entstandene Belastungen aufzufangen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Team zu ermöglichen. Dabei wird gleichzeitig die Vertraulichkeit des gesamten Verfahrens und der Schutz aller Beteiligten gewahrt.

Je nach Art und Verlauf des vorausgegangenen Verfahrens können folgende Maßnahmen erforderlich sein:

- Die Einrichtungsleitung und der Träger stimmen das Rehabilitationsverfahren gemeinsam ab.
- Die betroffene Mitarbeiter*in wird über das Ergebnis der Klärung und die weiteren Schritte transparent informiert.

- Personen, die im Rahmen des Verfahrens über den Verdacht informiert wurden, werden – soweit erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig – darüber informiert, dass sich dieser als unbegründet herausgestellt hat.
- Unzutreffende oder missverständliche Informationen werden soweit möglich richtiggestellt.
- Die Rückkehr in den Arbeitsalltag wird bei Bedarf durch Gespräche, fachliche Begleitung, Supervision oder andere geeignete Maßnahmen unterstützt.
- Auswirkungen des Verdachts auf das Team und die Zusammenarbeit werden aufgearbeitet.
- Sämtliche Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Träger und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

Rehabilitation bedeutet nicht, das ursprüngliche Melden eines Verdachts als Fehlverhalten zu bewerten. Mitarbeiter*innen müssen mögliche Grenzverletzungen oder Gefährdungen weiterhin ansprechen können, ohne befürchten zu müssen, für einen in guter Absicht geäußerten Verdacht verantwortlich gemacht zu werden.

6.9. Reflexion der Verfahrensabläufe

Nach kinderschutzrelevanten Vorfällen, Verdachtsfällen oder abgeschlossenen Interventionsverfahren erfolgt eine angemessene fachliche Aufarbeitung. Ziel ist es, aus den Erfahrungen zu lernen, mögliche strukturelle Schwachstellen zu erkennen und die Schutzmaßnahmen der Einrichtung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Art und Umfang der Aufarbeitung richten sich nach Art, Schwere und Verlauf des jeweiligen Vorfalls. Dabei werden nur die Personen einbezogen, deren Beteiligung für die fachliche Aufarbeitung erforderlich ist.

Im Rahmen der Aufarbeitung wird insbesondere reflektiert:

- Waren die bestehenden Schutzmaßnahmen ausreichend und wirksam?
- Waren Zuständigkeiten und Verfahrenswege allen Beteiligten bekannt und eindeutig?
- Wurde angemessen und zeitnah gehandelt?
- Waren Informationsweitergabe und Dokumentation ausreichend und nachvollziehbar?
- Gibt es räumliche, organisatorische, personelle oder pädagogische Bedingungen, die den Vorfall begünstigt haben könnten?
- Müssen Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Verfahrensabläufe oder andere Schutzmaßnahmen angepasst werden?
- Besteht bei betroffenen Kindern, Mitarbeiter*innen oder dem Team weiterer Unterstützungs- oder Beratungsbedarf?

Erforderliche Veränderungen werden verbindlich vereinbart, dokumentiert und hinsichtlich ihrer Umsetzung überprüft. Bei Bedarf werden der Träger, die Fachberatung, Supervision oder weitere geeignete Fachstellen in die Aufarbeitung einbezogen.

Erkenntnisse aus der Aufarbeitung fließen in die regelmäßige Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ein. Dabei werden die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie der vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen gewahrt.

7. Kontaktadressen und Beratungsstellen

Für einen gelingenden Kinderschutz bedarf es der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Personen. Alle Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen kennen daher die Kontaktdaten der Ansprechpersonen beim Jugendamt sowie der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft. Darüber hinaus sind die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien und Fachkräfte bekannt. Dazu gehören beispielsweise Fachberatung, Opferschutzstellen, Erziehungsberatungsstellen und KoKi, um Eltern und Kolleg*innen bei Bedarf zügig niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu vermitteln.

Stiftung KiTa-Zentrum St. Simpert

Hafnerberg 2

86152 Augsburg

Telefon: 0821 3166-9010

E-Mail: kita-zentrum@bistum-augsburg.de

Internet: www.kita-zentrum-simpert.de

Kath. Kirchenstiftung St. Felizitas

Hochstr. 2b

86399 Bobingen

Telefon: 08234 96420

E-Mail: pg.bobingen@bistum-augsburg.de

Internet: www.pg-bobingen.de

Fachberatung/Referat Kindertageseinrichtungen

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.

Auf dem Kreuz 41

86152 Augsburg

Telefon: 0821 3156-0

E-Mail: info@caritas-augsburg.de

Internet: www.caritas-augsburg.de

Fachstelle Kindertagesstätten

Ansprechpartnerin: Carolin Winkler

Volkhartstraße 4-6

86150 Augsburg

Telefon: 0821 3102-2157

E-Mail: info@LRA-a.bayern.de

Internet: <https://www.landkreis-augsburg.de/bildung-familie/amt-fuer-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung/>

Familienbüro Bobingen / ISEF

Ansprechpartnerin: Frau Lubina Nikolov

Römerstraße 2

86399 Bobingen

Telefon: 08234 9677 32

E-Mail: familienbuero@stadt-bobingen.de

Internet: <https://www.landkreis-augsburg.de/bildung-familie/familie-leben/orte-fuer-familien/familienbuero-bobingen/>

Amt für Jugend und Familie LRA / Sozialer Dienst

Prinzregentenplatz 4

86150 Augsburg

Telefon: 0821 3102 3923

E-Mail: Sozialerdienst@LRA-a.bayern.de

Internet: <https://www.landkreis-augsburg.de/bildung-familie/amt-fuer-jugend-und-familie/paedagogische-jugendhilfe/sozialer-dienst/>

Frühe Hilfen (KOKI)

Ansprechpartnerin: Cathrin Christofoli

Volkhartstraße 4-6

86150 Augsburg

Telefon: 0821 3102-2893

E-Mail: fruehehilfen-koki@LRA-a.bayern.de

Internet: <https://www.landkreis-augsburg.de/bildung-familie/amt-fuer-jugend-und-familie/fruehe-hilfen-koki/>

Diözesane Missbrauchsbeauftragte:

Ansprechpartnerin: Frau Brigitte Ketterle-Faber

Rechtsanwältin

Schaezlerstr. 17

86150 Augsburg

Telefon: 0821 90 76 92 00

E-Mail: kanzlei@faber-faber.de

Diözesaner Missbrauchsbeauftragter:

Ansprechpartner: Herr Dr. Andreas Hatzung

Jurist

Fronhof 4

86152 Augsburg

Telefon: 0170 9658802

E-Mail: andreas.hatzung.ansprechperson@bistum-augsburg.de

8. Anlagen

- Meldebogen nach §8a SGB VIII
- Dokumentationsbogen §8a SGB VIII
- Meldebogen nach §47 SGB VIII
- Dokumentationsbogen §47 SGB VIII
- Handlungsleitfaden „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern“ des Bistums Augsburg